



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 234/2001

öffentlich

nichtöffentlich

Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erste Satzung zur Anpassung von Satzungen und Verordnungen der Stadt Kamen an den Euro

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte „Erste Satzung zur Anpassung von Satzungen und Verordnungen der Stadt Kamen an den Euro vom.....“ wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Änderung von Satzungen und Verordnungen – soweit Gebührenänderungen anstanden – erfolgte bei der Stadt Kamen bereits seit 1999. Es bestand keine rechtliche Verpflichtung zur Umstellung von Satzungen und Verordnungen, so dass es sich bei der Angabe des Euro um eine rein freiwillige Serviceleistung der Stadt Kamen handelte.

Zwar behalten kommunale Satzungen/Verordnungen, die nach dem 01.01.2002 Bezug auf DM-Beträge nehmen, uneingeschränkt ihre Gültigkeit, jedoch sollen aus Gründen der Akzeptanzförderung und Gewöhnung, aufgrund des Signalcharakters von Abgaben, Preisen, Gebühren und sonstigen Entgelten sowie der Gültigkeit von Satzungen/Verordnungen über den 01.01.2002 hinaus nun auch die bisher noch nicht angepassten Satzungen/Verordnungen geändert werden.

So weit zur Erreichung glatter Euro-Beträge Rundungen durchgeführt werden, ist gemeindlicherseits jeweils eine Einzelsatzungsänderung notwendig. Eine solche Satzungsänderung hat immer konstitutiven Charakter, weil durch die Auf- oder Abrundung eine materielle Mehr- oder Minderbelastung für den Bürger entsteht. Aus diesem Grund ist die Neufestsetzung glatter Euro-Beträge eine materielle Satzungsänderung, bei der alle gesetzlich erforderlichen Verfahrensschritte und Förmlichkeiten einzuhalten sind. Allerdings ist nach Auffassung des Innenministers ausdrücklich zulässig, dass alle derartigen Satzungsänderungen in einer Artikelsatzung zusammengefasst werden.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn auf eine entsprechende materielle Satzungsänderung durch Glättung bzw. Änderung des neuen Euro-Betrages verzichtet wird. Eine derartige Umstellung von Satzungen hat nur rein deklaratorische Wirkung, denn der Regelungsinhalt der Satzung ändert sich hierbei nicht. Zwar genügt in derartigen Fällen einer wertgleichen Umstellung auf den Euro nach Auffassung des Innenministeriums eine formlose Bekanntmachung des Satzungstextes, die Verwaltung empfiehlt jedoch auch diese Satzungsänderungen im Rahmen einer Artikelsatzung durchzuführen.

Eine Anpassung von Betragsangaben an praktische Bedürfnisse durch Glättung der Beträge ist nicht allgemein verbindlich geregelt. Ein Landesgesetz mit einheitlicher Festlegung existiert nicht. Vielmehr ist jede Satzung/Verordnung dem Einzelfall entsprechend anzupassen.

So werden Beträge in Satzungen/Verordnungen, die den Bürger unmittelbar betreffen und somit unzweifelhaft Signalcharakter besitzen, aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit, der praktischen Handhabbarkeit sowie der leichteren Orientierung im Rechtsverkehr grundsätzlich im Verhältnis 2:1 (DM:Euro) geglättet. Die geringfügige Ermäßigung der Beträge um 2,2% ist vor dem Hintergrund der dadurch bedingten besseren Akzeptanz der Neufestsetzung in Euro beim Bürger zu tolerieren.

Eurobeträge in Satzungen/Verordnungen, die kostenrechnende Bereiche betreffen, wurden überwiegend aufgrund von Kostenkalkulationen spitz ermittelt und festgesetzt.

Um eine Schlechterstellung durch die Euroanpassung zu vermeiden wurden Beträge, wie z.B. Entschädigungen, anhand des offiziellen Euro-Umrechnungskurses spitz umgerechnet und anschließend aufgerundet.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sind über die reine Euro-Umstellung hinaus ggf. auch redaktionelle Änderungen in die Artikelsatzung aufgenommen worden.

Erste Satzung
zur Anpassung
von Satzungen und Verordnungen
der Stadt Kamen an den Euro
vom.....

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Kamen vom 25. März 1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „zu dem von der VEW bzw. den Stadtwerken Kamen“ durch das Wort „zum“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „10 Pfennig“ durch die Angabe „10 Cent“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2

Die Anlage zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und über Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen vom 21. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Worte „Feuerwehrmänner“ und „Mann“ durch die Worte „Einsatzkräfte“ und „Person“ sowie die Angabe „36,10 DM“ durch die Angabe „18,46 Euro“ ersetzt.

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2.1 wird die Angabe „128,70 DM“ durch die Angabe „65,80 Euro“ ersetzt.

In Nr. 2.2 wird die Angabe „135,50 DM“ durch die Angabe „69,28 Euro“ ersetzt.

In Nr. 2.3 wird die Angabe „168,10 DM“ durch die Angabe „85,95 Euro“ ersetzt.

In Nr. 2.4 wird die Angabe „376,10 DM“ durch die Angabe „192,30 Euro“ ersetzt.

3. In Nr. 4 wird das Wort „Mann“ durch das Wort „Person“ und die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,67 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamen vom 21. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „8,00 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschauen und von Entgelten für freiwillige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Kamen vom 21. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird das Wort „Mann“ durch das Wort „Person“ und die Angabe „76,80 DM“ durch die Angabe „38,00 Euro“ ersetzt.

2. In Nr. 3 wird die Angabe „99,80 DM“ durch die Angabe „50,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kamen vom 12. Juli 1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort „Sondernutzungserlaubnis“ die Worte „aus Gründen“ eingefügt.

2. Die Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kamen erhält folgende Fassung:

ANLAGE

**in der Fassung
vom.....**

**zur Satzung der Stadt Kamen über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Stadt Kamen**

**in der Fassung
vom.....**

GEBÜHRENTARIF

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren Euro monatl.	mind.
1.	<u>Anbieten von Waren und Leistungen</u>		
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangener qm	4,50	10,00
1.2	Ortsfeste, Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. je angefangener qm	7,00	10,00
1.3	Ambulante Verkaufsstände aller Art, Verkaufswagen, Werbeverkaufswagen je angefangener qm	7,50	10,00
1.4	Auslagen, Schaukästen, u.ä. je angefangener qm	7,50	10,00
1.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangener qm	tägl. 0,20	10,00
2.	<u>Anlagen und Einrichtungen</u>		
2.1	Automaten je angefangener qm (bis zur Hälfte wird abgerundet, darüber aufgerundet)	jährl. mind.	15,00 15,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren Euro	
2.2	Autorufsäulen u.ä. Einrichtungen je Anlage	jährl.	5,00
2.3	Tribünen je angefangener qm	tägl. mind.	0,30 5,00
2.4	Masten, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Verkauf dienen je Mast	jährl.	2,50
2.5	Kinderspielgeräte je Gerät	monatl.	5,00
3.	<u>Lagerungen</u>		
3.1	Baustelleneinrichtung und Baubuden, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, Gerüste, Container u.ä., die länger als 72 Std. andauern je angefangener qm	tägl. monatl. mind.	0,15 4,50 15,00
3.2	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauern und nicht unter 3.1 fallen je angefangener qm		
	a) auf Gehwegen und Plätzen	tägl.	0,50
	b) auf Straßen	tägl.	0,75
4.	<u>Werbung und Information</u>		
4.1	Plakatierung je Plakat		1,00
4.2	Transparente, Straßenüberspannung je Stück	tägl.	1,50
4.3	Auslage- und Schaukästen je angefangener qm	jährl.	8,50
4.4	Informations- und Losverkaufsstände sowie sonstige Werbung je angefangener qm	tägl. mind.	0,75 5,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren Euro	
<u>5.</u>	<u>Sonstige Sondernutzung</u>		
5.1	Wohnanhänger und sonstige Kfz-Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden je Standplatz	tägl. mind.	1,00 10,00
5.2	Sonstige Inanspruchnahme öffentl. Verkehrsflächen, die nicht unter Nr. 1 – 5.2 erfaßt ist		
	a) motorsportl. Veranstaltungen je Platz	tägl.	20,00
	b) gewerbliche Sonderschauen je Platz	tägl.	45,00
	c) Zirkusgastspiele und Schaustellungen		gebührenfrei
	d) Trödelmärkte und vergleichbare gewerbliche Veranstaltungen auf den Marktplätzen oder im Fußgängerbereich	tägl.	2.000,00
	e) sonstige Veranstaltungen je Platz je Platz	tägl. bis	15,00 50,00

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.